

Karl Schüring

Staatlich geprüfter Betriebswirt
Unternehmensberater – Buchautor

Karl Schüring • Lange Str. 17 • 48488 Emsbüren

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201
30002 Hannover

11.12.2017

Aktenzeichen: 4121 E-404.436/17

Sehr geehrter Herr Otmüller,
sehr geehrte Damen und Herren,

nun hat meine Eingabe an die Generalstaatsanwaltschaft vom 16. November 2017 wider Erwarten, aber wohl richtigerweise, die politische Ebene erreicht. Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2017 liegt mir vor, das inhaltlich auch nicht anders erwartet werden konnte. Zwischenzeitlich hatte ich als Ergebnis der weiteren Verarbeitung der gegenständlichen Sache einen Artikel verfasst, auch mit Schreiben vom 29. November 2017 an die Generalstaatsanwaltschaft gegeben, den ich der Vollständigkeit halber auch diesem Schreiben beifüge. Irgendwelche Einwände sind weder in der Sache noch in der rechtlichen Würdigung (der dargelegten Meinung) dagegen bisher nicht vorgetragen worden.

Die von Ihnen verfügte Zurückweisung meines als Dienstaufsichtsbeschwerde erkannten Vorbringens kann möglicherweise auch der offensichtlich bestehenden und allgemein bekannten Weisungsbefugnis des Justizministeriums gegenüber der Staatsanwaltschaft geschuldet sein, eine Verfolgung von Rechtsbeugung zu unterlassen. Wenn Ihnen dennoch dieser hier behandelte Vorgang vorgelegt wird, könnte dieses auch wohl so verstanden werden, damit anzufragen, ob man nicht doch in diesem Fall von der allgemeinen Weisungsbefugnis abweichen sollte; dieser Anfrage ist dann (eigentlich ebenso erwartungsgemäß) nicht entsprochen worden. Denn die Sach- und Rechtslage dürfte objektiv wohl zweifelsfrei eine Rechtsbeugung begründen können. Die Weitergabe der Sache an den Justizminister mag die Staatsanwaltschaft sogar von dem möglichen Vorwurf einer Strafvereitelung entlasten können; diesen Vorwurf muss sich dann allerdings das Justizministerium zurechnen lassen.

Die Rechtsauslegung, dass die Voraussetzungen für eine strafbare Handlung erst dann erfüllt sind, wenn für einen Beschuldigten (subjektiv) ein vorsätzlicher (bewusst begangener) Verstoß gegen anzuwendendes Gesetz und Recht (Regeln) wider seine Überzeugung festgestellt werden kann, kann – wie Sie hoffentlich als Bürger auch werden nachvollziehen können – nicht überzeugen. Ein solches Rechtsverständnis dürfte sowohl im Zivilrecht wie auch im Strafrecht nicht gelten können, im Sinne der Gleichbehandlung auch nicht für den Straftatbestand der Rechtsbeugung. Eine so für jeden Bürger und in jedem Fall angewandte Rechtsauffassung in der Rechtsprechung dürfte eine nicht unerhebliche Anzahl von Urteilen für nicht zulässig ergeben; der Grundsatz „Nichtwissen schützt vor Strafe nicht“ wäre ad absurdum geführt.

Ein objektiv vor den Augen der Öffentlichkeit tatsächlich begangener, dem Beweise zugänglicher Verstoß gegen anzuwendendes Gesetz und Recht, soweit die Kenntnisse sich auch ein amtierender Richter zwingend zurechnen lassen muss, kann durch eine (subjektiv begangene) Verletzung seiner Aufklärungspflicht und demzufolge möglicherweise auch fehlende Bewusstseinsbildung (Überzeugung) eine an sich strafbare Handlung nicht entschuldigen.

Diese Vorgehensweisen sind weder den betroffenen Bürgern noch dem Rechtsstaat noch der Demokratie dienlich. Und dem Rechtsmissbrauch und der Willkür durch Richter und Staatsanwaltschaft – und eben auch durch ein weisungsbefugtes Justizministerium – sind Tür und Tor geöffnet. Es bleibt zu hoffen – leider aber nicht zu erwarten –, dass die Bevölkerung in Bezug auf diesbezügliches, auch von der Politik ausgenutztes Unwissen weitere Aufklärung erfährt.

Diese Ihre „juristischen“ Auslegungen bezüglich nur verfahrens- beziehungsweise strafrechtlich (vermeintlich) unzureichender Voraussetzungen für eine strafrechtliche Relevanz schmälern nicht meinen bisherigen diesbezüglichen Vortrag, insoweit wird auch von Ihnen nichts vorgetragen. Während es sich bei den behandelten Sachverhalten (Tatsachen) tatsächlich dem Beweise zugänglich um Rechtsbeugung in einer objektiv anzuwendenden „Regelung“ (Gesetz und Recht) handelt, wird eine so erfolgte Straftat nicht durch subjektive Rechtsauslegung ungeschehen. Ein Richter muss sich daher anrechnen lassen, dass er seiner Aufklärungspflicht entsprechend das unstrittig anzuwendende Gesetz und Recht auch anzuwenden hat. Ob es ihm dabei subjektiv bewusst gelingt, seinen Regelverstoß wider seine Überzeugung zu erkennen, hängt von der subjektiven Qualifikation und der Kompetenz des gerade amtierenden Richters ab. Ein solcher nur subjektiv möglicher und nicht dem Beweise zugänglicher Umstand kann nicht eine objektiv erforderliche Voraussetzung für ein Fehlurteil sein – ein solcher Umstand lässt die Straftatbestände Rechtsbeugung und Strafvereitelung ins Leere laufen.

Und die dennoch strafrechtlich Verfolgten müssen sich einer subjektiven, nicht dem Beweise zugänglichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung beugen. Denn ein „bewusst überzeugungswidriger Regelverstoß“ wäre nur bei einer insoweit erfolgten Darlegung in einem Urteil oder durch ein insoweit erfolgtes Eingeständnis des Richters nachweisbar, eine solche Darlegung (Selbstbeschuldigung) wird in einem Urteil wohl nicht zu finden sein. So findet eine kollegiale Ungleichbehandlung und insoweit auch eine Selbsttäuschung statt, zugunsten der Verschonten, zulasten der wenigen dennoch Verurteilten.

So weit zum hier konkret behandelten Fall.

Auch der Ausnutzung von Unwissenheit der Bürgerinnen und Bürger durch in unserem insoweit nur vermeintlichen Rechtsstaat stehende Verantwortliche ist die offensichtliche „Betriebsblindheit“ geschuldet. „Ein typisches Merkmal für Betriebsblindheit ist die eingeschränkte Wahrnehmung betrieblicher [politischer und juristischer] Abläufe und Zusammenhänge. Der Begriff beschreibt aber auch jegliches unreflektierte Handeln, das auf Routine beruht“ (Wikipedia). Gestatten Sie mir, diese Korrespondenz für nur wenige Thesen zu nutzen, um auf weitere Unerträglichkeiten hinzuweisen, ohne im Einzelnen an dieser Stelle ausführlich Stellung zu nehmen. Die sachliche Zuständigkeit des Niedersächsischen Justizministeriums mag nicht gegeben sein, die politische Verantwortung bleibt davon unberührt:

- Die in der Insolvenzordnung geregelte Restschuldbefreiung führt zu willkürlichen (auch unzulässigen) Gläubigeranträgen mit in der Folge den Betroffenen abgenötigten Eigenanträgen; auch unabhängig davon zu einer Demütigung Betroffener wider die Menschenwürde. Eigenanträge, die ohne Gläubigerantrag gar nicht möglich gewesen wären, dann aber dazu dienen, die Verantwortung eines Gläubigers für das von ihm – möglicherweise sogar von einem unzulässigen Antrag – nur noch „ausgelöste“ Insolvenzverfahren aufzuheben. Ein von der Politik proklamierter „Neustart“ ist nur in den wenigsten Fällen möglich, wobei für viele Betroffene ein beruflicher Neustart, sei es als Arbeitnehmer, insbesondere in leitenden Funktionen, oder als Selbstständiger, so gut wie ausgeschlossen ist.
- Die im Wohnungseigentumsrecht mangels eines zwingend zuvor anzuwendenden Schlichtungsverfahrens geführten Rechtsstreitigkeiten befriedigen im Wesentlichen die Honorargier beteiligter Rechtsanwälte, insbesondere wenn sie „nebenberuflich“ auch noch in einer Gesellschaft als Hausverwalter tätig sind und so auch Rechtskosten generieren können.
- Unsere äußert mangelhafte Wirtschafts- und Sozialpolitik und die demzufolge im Ergebnis feststellenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse (Ausgrenzung, Armut u. v. a. m.) fördern mangels ausreichender Transferleistungen strafrechtlich zu ahndende Diebstahlsdelikte. (...) Der sogenannte Mindestlohn kann nur ein bescheidener Anfang sein, weiteres Umdenken ist zwingend erforderlich. (...)

Das Festhalten an veralteten, nicht mehr zeitgemäßen Strukturen führt zu Unrecht, zu sozialen und gesellschaftlichen Ausgrenzungen und zu begründeter großer Unzufriedenheit in der Bevölkerung, der mit oberflächlichen allgemeinen Absichtserklärungen nicht mehr begegnet werden kann. Das politische Verschweigen dieser Umstände kommt einer Lüge gleich. Die in der Legislative und auch Judikative Verantwortlichen tragen eben auch eine besondere, wohl entscheidende Verantwortung. Verantwortung, die wohl als Skandal zu bezeichnenden Umstände in unserem Rechts- und damit auch Sozialwesen unverzüglich zu beseitigen, auch wenn es mangels ausreichenden Wissens und aufgrund insoweit verständlicher Ignoranz an einer umfänglichen Solidarität in der Bevölkerung fehlt, besser gesagt, diese von der politischen Kaste unterdrückt werden kann.

Es bestehen keine Bedenken, wenn Sie dem Ministerpräsidenten wie auch dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten wie auch den Fraktionsvorsitzenden im Landtag wie auch dem für meinen Wahlkreis zuständigen Abgeordneten eine Kopie dieses Schreibens zukommen lassen.

Weiteres in der Sache kann aufgrund dieses Schreibens wohl nicht erwartet werden, einer Rückantwort bedarf es von daher nicht.

Hochachtungsvoll
gez. Karl Schüring